

Insuper multa collegerat documenta circa Catalauniae historiam in proximo edenda, quando supervenerunt infausti eventus anni 1835. Flagrante Bello civili coenobium Rivipullense obsidetur, capitur, et incendio traditur; Plures monachi impie trucidantur a militibus, alii, e quorum numero noster Olzinellos, vix fugà elapsi sunt. Insuper quando ipse Olzinellos audivit dici quod Bibliotheca et Archivum Rivipullensia cum suis propriis scriptis et documentis igne consumpta fuissent, tanta maestitudine repletus est ut è vivis excesserit tribus post mensibus (oct. 1835).

Rebus sic stantibus omnia fere scripta eruditissimi istius monachi deperdita sunt. Verumtamen aliqua ante tam infaustos exitus sub praelo commiserat, scilicet:

1. Aliquae Contestationes adversus Antonium Llorente, 1830.
2. Constitucion del Clero español.
3. El Cristian pacifico.

Insuper edita est Barcinonae in anno 1842 et lingua castellana Dissertatio super divisionem Episcopatum in qua ad liquidum ostenduntur errores tum historici tum theologici in quos tum Llorente jam citatus, tum Congregatio ecclesiastica a gubernio civili anno 1823 firmata devenerunt. Quae Confutatio tam docta quam acris et bene compta sub prelo tempore opportuno cusa fuisset nisi, proterve prohibuissent impii magistratus.

## Zum Ordens-Pastoralfall.

(Von P. Rupert-Mittermüller.)

Im zweiten Bande des Jahrganges 1883 dieser Ordenszeit-schrift ist auf Seite 184 von mir ein Ordenspastoralfall behandelt, dessen Lösung inzwischen durch eine Entscheidung der competenten römischen Congregation jedem Zweifel entrückt wurde. Ich hatte behauptet, dass die feierlichen Gelübde eines Religiosen durch den Uebertritt in einen ganz andern Orden nicht im mindesten berührt, also weder suspendirt noch viel weniger aufgelöst, aber auch nicht aus feierlichen in einfache verwandelt werden und dass also der Uebertretende nach dem Probejahr in seinem neuen Orden keine einfachen Gelübde drei Jahre lang haben könne.

Auch Rom hat nun am 25. Jänner heurigen Jahres entschieden und ausgesprochen, dass der übertretende feierliche Professus kein Triennium von einfachen Gelübden durchzumachen

brauche, sondern gleich nach Vollendung des Probejahres die feierliche Profess im neu gewählten Orden ablegen könne.

Der Hr. Einsender der Linzer theolog. prakt. Quartalschrift, gegen den meine frühere Abhandlung gerichtet war, ist, wie das neueste Heft der genannten Quartalschrift (a 1884 S. 366) ausweist, nunmehr durch die römische Entscheidung zufrieden gestellt, wünscht aber dennoch von mir eine Erklärung darüber, wie ich zu dem falschen Urtheile gekommen sei, dass Er und seine Meinungsgenossen in dem beregten Falle angenommen und vorausgesetzt hätten, die feierlichen Gelübde des übertretenden Professus haben aufgehört.

Um eine Antwort geben zu können, muss mir gestattet sein etwas weiter auszuholen.

Man versteht unter Ordensprofess jenen Act, durch welchen Jemand durch die drei wesentlichen Ordensgelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams sich selbst Gott und dem Orden weihet und opfert, während der Orden im Namen Gottes und der Kirche diese Weihung und Opferung annimmt und approbirt. Das ist die Substanz jeder Profess, das ist das wesentliche Moment, welches allen Orden gemeinsam und in allen Orden gleich ist. In den verschiedenen Orden und Klöstern werden zwar bei der Profess auch noch andere specielle Verpflichtungen, die jedem Orden eigenthümlich sind, z. B. eine besondere Ordensregel, eigene Statuten, besondere Uebungen auferlegt und bisweilen selbst durch specielle Gelübde erhöht und geschützt; es bestehen namentlich in Bezug auf die drei wesentlichen Ordensgelübde, z. B. der Armuth, verschiedene, nicht selten durch ein spezielles Gelübde geheiligte Grade der Strenge, verschiedene Weisen der Erfüllung u. s. w. Allein All dies gehört nicht zur Substanz der Profess, nicht zum Inhalte der allgemeinen und wesentlichen drei Ordensgelübde, hat also mit dem Unterschiede der Feierlichkeit der Profess und der Gelübde von der Einfachheit derselben nichts zu schaffen, weil dieser Unterschied sich nur auf das Wesen der drei Grund- und Hauptgelübde des Ordensstandes, auf das allen Orden Gemeinsame sich erstreckt, nicht aber auf das Accessorische, Eigenthümliche und Specielle, welches in den verschiedenen Orden den drei wesentlichen Ordensgelübden und dem Wesen der Profess beigefügt wird. Dieser Punkt ist vor Allem im Auge zu behalten.

Sind die drei wesentlichen Ordensgelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams feierliche, so haben sie für alle Orden die kirchenrechtliche Folge und Wirkung, dass sie eine absolute Unfähigkeit zu gewissen Acten (Erwerb eines zeitlichen Eigenthums, Ehe, eigenmächtige rechtsverbindliche Willensakte herbeiführen, und dass auch der Orden oder das Kloster keine

Macht mehr hat, sie je wieder zu lösen. Sind sie aber nur einfache Gelübde, so ziehen sie in jedem Orden nur eine Unerlaubtheit der genannten Acte nach sich und können in gewissen, kirchlich festgestellten Fällen vom Orden oder Kloster wieder gelöst werden. Die Gesellschaft Jesu hat ausnahmsweise das Privilegium, dass die einfachen Gelübde ihrer Mitglieder zwar auflösbar sind, aber dennoch die kirchenrechtlichen Folgen von feierlichen Gelübden haben. Der Unterschied von Einfachheit und Feierlichkeit ist so sehr einzig auf die drei allgemeinen Ordensgelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit beschränkt, dass er sich auf alle andern Obliegenheiten und selbst auf die speciellen Gelübde der einzelnen Orden gar nicht anwenden lässt; denn es gibt in Bezug auf diese speciellen Gelübde und Verpflichtungen keine verschiedenen kirchenrechtlichen Wirkungen, mag der Gelobende und Verpflichtete ein einfacher oder ein feierlicher Professus sein. In Bezug auf die innere Güte und Würde und in Bezug auf die verpflichtende Kraft stehen die einfachen drei Hauptgelübde ohnehin den feierlichen völlig gleich.

Denken wir nun z. B. an einen Religiösen, der im Benedictiner-Orden feierliche Profess gemacht hat und in den Capuziner-Orden übertritt. Er bringt die drei Hauptgelübde als feierliche sammt ihren bedeutenden kirchenrechtlichen Wirkungen, namentlich auch der Unauflöslichkeit mit sich und sie bleiben vollständig bestehen. Wie könnten und sollten denn nun diese feierlichen Gelübde wieder einfache werden, d. h. jene Wirkungen verlieren? Oder wie könnten neben ihnen gleichzeitig andere neue und einfache Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit entstehen, welche jene bedeutenden Wirkungen nicht haben und selbst auflösbar wären? Das ist nicht einzusehen, ja unmöglich. Möglich wäre, dass der apostolische Stuhl ein Decret erliesse, wonach die Gelübde des feierlichen Professus, der in einen fremden Orden übertritt, während des Probejahres und eines darauf folgenden Trienniums nurmehr einfache sein sollen. Allein ein solches Decret gab es bisher nicht und gäbe es eines, so würden eben die feierlichen Gelübde suspendirt und dadurch würde dem gleichzeitigen Zusammenbestehen beider Arten der Hauptgelübde vorgebeugt. Darum kann und muss man sagen, es sei nicht möglich, dass die drei wesentlichen Ordensgelübde der Keuschheit und Armuth und des Gehorsams als einfache neben den feierlichen in einem und demselben Subjecte zu gleicher Zeit zusammenbestehen.

Man mag vielleicht einwenden: der apostolische Stuhl konnte bestimmen, dass ein übertretender feierlicher Professus ungeachtet seiner feierlichen unauflöslichen Gelübde und Profess auch nach dem Probejahre noch eine dreijährige Prüfungszeit durchmache

und nach Umständen wieder entlassen werde. Der apostol. Stuhl hätte allerdings im Sinne dieser Einwendung entscheiden können, obwohl er faktisch das Gegentheil bestimmt hat. Allein wäre auch eine solche päpstliche Bestimmung getroffen, so wären dadurch doch zu den feierlichen Hauptgelübden des Uebergetretenen keine einfachen hinzugekommen, noch auch die feierlichen zu einfachen gemacht worden; denn diese päpstliche Bestimmung hätte die drei wesentlichen Ordensgelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams gar nicht berührt, also auch nicht die lediglich nur an diesen drei Hauptgelübden haftende Einfachheit oder Feierlichkeit. Die Existenz jener möglichen päpstlichen Bestimmung vorausgesetzt, hätte, um bei unserem obigen Beispiele zu bleiben, der Capuziner-Orden dann nur das Recht und die Macht gehabt, den übergetretenen feierlichen Professus des Benedictiner-Ordens ungeachtet seiner feierlichen drei Haupt-Ordensgelübde wieder zu entlassen und dessen übernommene speciellen Capuziner-Gelübde und Verpflichtungen wieder aufzuheben, nicht aber an den feierlichen Haupt-Ordensgelübden desselben etwas zu ändern. Einfache Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit hatte in diesem Falle der Capuziner-Orden nicht aufzulösen, weil keine vorhanden waren.

Ist es, wie gezeigt wurde, nicht möglich, dass neben den drei feierlichen Haupt-Ordensgelübden zu gleicher Zeit in demselben Subjecte die nämlichen drei Hauptgelübde als einfache existiren, und hat der Herr Einsender in der Linzer Quartalschrift doch immer von dreijährigen einfachen Gelübden des übergetretenen feierlichen Professus gesprochen, so konnte oder musste ich auf die Vermuthung gerathen, dass Er und seine Meinungsgenossen wahrscheinlich die feierlichen Gelübde des Uebergetretenen für gelöst oder doch für suspendirt halten. Hätte ich dieser Vermuthung keinen Raum gegeben, so musste ich annehmen oder voraussetzen, was ich nicht wollte, dass von diesen Herren die speziellen Verpflichtungen und besonderen Gelübde der einzelnen Orden mit den drei wesentlichen und allgemeinen Ordensgelübden des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit verwechselt oder identifizirt werden, oder dass diese Herren unter dem Ausdrücke »einfache Gelübde oder einfache Profess des übergetretenen feierlichen Professus« nur die neu übernommenen speciellen Ordenspflichten verstehen, was freilich nicht angeht. Vielleicht war mein Irrthum ein verzeihlicher.

Der Herr Einsender erwartet schliesslich, ich würde in meinem und der Ordenszeitschrift Interesse Modificationen und Correcturen meiner früheren Abhandlung vornehmen; ich sehe aber mein und der Ordenszeitschrift Interesse nicht gefährdet und finde keinen Grund zu Correcturen. Die zweite Profess eines

übertretenden feierlichen Professus erscheint mir noch immer als Erneuerung der ersten, verbunden jedoch mit der Uebernahme der speziellen Anforderungen und Verpflichtungen oder auch der besonderen Gelübde des neugewählten Ordens. Dabei bleibt das Wesen der allgemeinen drei Haupt-Ordensgelübde und deren Einfachheit oder Feierlichkeit ganz unberührt und erfährt die erste Profess nur Veränderungen, welche nicht aus dem Wesen der drei allgemeinen Hauptgelübde, sondern nur aus den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Orden hervorgehen.

### Kunstabildhauer Johann Piger in Salzburg.

Sehr oft geschieht es, dass treffliche Talente verkümmern, weil sie zu wenig Gelegenheit finden, ihren Schaffensdrang zu befriedigen. Und besonders in der Kunst wirken manigfache Factoren zusammen, um die Thatkraft zu hemmen. Hier wollen wir nur zwei nennen, nämlich die einseitige Parteirichtung, und das Kunsthandwerk.

Soll ein Kunstwerk seinen Zweck erfüllen, so muss es Schönheit der Gestalten mit echt seelischem Ausdrucke derselben eng verbinden. In einem schönen Leibe muss, wenigstens in den Kunstgebilden, eine schöne Seele wohnen. Aber hier treten die Gegensätze grell zu Tage. Es gibt eine Richtung, die man die grobmaterielle, sinnliche nennen kann. Am menschlichen Körper sucht diese Richtung so viel als möglich das Nackte zur Darstellung zu bringen, und oft in einer Weise, dass ein anständiger Mensch mit Abscheu von solchen Gebilden sich abwendet. Ja es gab eine Zeit, wo derart derbsinnliche Sculpturen selbst in die Kirchen sich einschmuggelten. Dagegen gibt es eine andere Richtung (und, diese zählt heutzutage viele Anhänger, und zwar sehr edle und fromme Menschen), denen die Körperform selbst fast gar nichts, jedenfalls aber zu wenig gilt. Ja einige betrachten die Statuen nur als architektonisches Ornament. Dafür aber tritt besonders im Antlize ihrer Gestalten das Geistige, Uebersinnliche herrlich zu Tage. Müsste man nun einer dieser Parteien nothwendig sich anschliessen, so ist klar, dass besonders ein Künstler, welcher der kirchlichen Kunst seine Kraft widmet, der zweiten Richtung sich zuwenden müsste. Aber ist nicht auch der Leib des Menschen aus